

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 31

Artikel: Die Schulinspektorate
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnem.-Preis:

Halbjährlich Fr. 2. 20.

Vierteljährlich „ 1. 20.

Franko d. d. Schweiz.

Nr. 31.

Einrück.-Gebühr:

Die Zeile oder deren
Raum 10 Rappen.

Sendungen franko!

Bernisches

Volksschulblatt.

1. August.

Dritter Jahrgang.

1856.

Das „Volksschulblatt“ erscheint in wöchentlichen Nummern. — Bei der Redaktion kann jederzeit auf dasselbe abonniert werden um Fr. 1 per Quartal.

Die Schulinspektorate.

Daß das neue Schulgesetz noch Manches zu wünschen übrig läßt, was zu einer gründlichen und nachhaltigen Regulirung unseres Schulwesens nöthig ist, wird kein Kenner der gegenwärtigen Schul-, Volks- und Zeitverhältnisse ernstlich bezweifeln, dennoch begrüßen wir dasselbe als den Anfang und Impuls zu Besserem. Namentlich ist es der Passus, welcher an die Stelle der Schulkommissariate die Schulinspektoren setzt, der uns zu manchen Hoffnungen berechtigt; denn dieses Institut wird weitem organischen Bestimmungen rufen, die sowohl der Schulverwaltung als der innern Entwicklung des Schulwesens entschieden zum Vortheil gereichen. Suchen wir diese Ansicht des Nähern zu begründen.

Allererst fragen wir nach der Stellung der Schulinspektoren. Kann sie diejenige der bisherigen Kommissarien sein und wären einfach die Leistungen dieser auf jene überzutragen? Unmöglich — der Gewinn wäre der Opfer nicht werth. Das Gesetz will mehr, als bloß eine Reduktion des Aufsichtspersonals zu Gunsten einer (scheinbaren) Vereinfachung des Geschäftsganges. — Der Schulinspektor ist im Gebiete des Schulwesens die Mittelperson zwischen Gesetz und Bedürfnis, zwischen der obersten Erziehungsbehörde und dem Volk, respektiv den Gemeinden — in welcher Beziehung wir ihn als das wandernde Auge der Erziehungsdirektion bezeichnen möchten, weil er dieser die eigene persönliche Anschauung der örtlichen Verhältnisse zu ersetzen hat, in unmittelbarem Rapport mit ihr steht und in allen erheblichen Fällen spezielle Weisung von ihr einholt.

Es ist namentlich in einem demokratischen Gemeinwesen eine völlig gerechte Forderung: daß auf jede Eingabe, Vorstellung, Denkschrift oder Petition auch eine motivirte Resolution erfolge; darum halten wir dafür, daß die Schulinspektoren zu verpflichten seien, eingehende Schreiben, Gesuche etc. nicht nur, wie es bisher so häufig geschah, einfach ad

acta zu nehmen, sondern sie auch zu beantworten, resp. mit sachgetreuem Bericht sie prompt an obere Behörde zu befördern. — Aber nicht nur das: sie sollen inner den gegebenen Schranken auch selbstthätig eingreifen, die Zustände und Verhältnisse einer jeden Schule ihres Kreises speziell studiren, Verbesserungen veranlassen und überall rathend und helfend zur Hand sein. Darin aber wird sich ihr Geschick am meisten zu bewähren haben, daß bei aller Anstrengung gesetzlicher Uniformität im Bildungsgange des Ganzen doch die Individualität in der Entwicklung des Einzelnen gewahrt werde. Das individuelle Leben und Sein darf nicht vom Schulmechanismus bedroht sein, sonst würde das Ziel der Schulbildung: die christliche Selbständigkeit des Einzelnen, gerade durch diejenigen Organe am meisten gefährdet, denen es zu besonderer Hut und Pflege vertraut ist. Wenn die Leitung der Schulen eine tüchtige pädagogische Bildung bei den Inspektoren voraussetzt, so erfordert dagegen die hier berührte wichtige Rücksicht eine vielseitige Lebens- und Menschenkenntniß, überschauenden Blick und organisatorisches Talent, verbunden mit schnellem und richtigem Erlernen dessen, was geeignet ist, die gegebenen Umstände dem großen Ganzen zu konformiren, ohne sie ihrer innern Eigenthümlichkeit zu berauben.

Die Lösung der Inspektoratsaufgabe wird wesentlich erleichtert und gefördert werden können, wenn die Inspektoren unter Vorsitz des Hrn. Erziehungsdirektors sich zu einer Landeschulkommission konstituiren zum Zwecke gegenseitiger Mittheilung und Verständigung in Sachen ihrer amtlichen Thätigkeit. Es siele da die Isolirtheit, in welcher bisher die Schulkommissariate jedes für sich stand und wirkte, weg, und würde einer Frische und Lebendigkeit Platz machen, die die Administration von der Gefahr befreite, in trockenem Bericht- und Tabellenwerk zu verkommen.

Aber auch nach anderer Seite hin läßt sich von dem Institut der Schulinspektorate für das Ganze und Einzelne des vaterländischen Schulwesens Vieles und Schönes erwarten. Wie sie neben ihren instruktionsgemäßen Obliegenheiten der Erziehungsdirektion eine an Sachkenntniß, Einsicht und Erfahrung reiche Hilfskommission zu bilden im Stande sind, so werden sie nach Unten die Bildungsinteressen in der Weise vervollsthümlichen können, daß sie in angemessenen Kreisen die Präsidenten der Ortsschulbehörden sammt den Lehrern von Zeit zu Zeit um sich versammeln, sie für kräftige Pflege eines tüchtigen Jugendunterrichtes gemeinsam gewinnen, durch Mittheilung aus andern Kreisen anspornen, vorhandene Schwierigkeiten und Hemmnisse zum Bewußtsein und zur Ueberwindung bringen, Widersprüche versöhnen und nach allen Richtungen hin belebend und stärkend die heilige Sache der Schulbildung fördern. Wie sehr würde ein solches Vorgehen geeignet sein, die immer noch schwebenden Vorurtheile zu sichten, die Schulbürde zur Lust und Würde zu machen, alten Schlen-drian zu brechen, edlen Wettstreit zu erzeugen und überhaupt das

Schulwesen in rechter Weise zur öffentlichen Achtung und Theilnahme zu bringen.

Wir denken uns ferner die vereinigten Schulinspektoren als das geeignetste Kollegium zur Abnahme sämtlicher Patentprüfungen zum Eintritt in den bernischen Lehrerstand; wie ebenso zu hoffen steht, daß sie der Schulsynode mit Berathungsrecht beigegeben und verpflichtet werden zur regelmäßigen Beivohnung der Verhandlungen; denn wie viel Gutes könnten sie wiederum hier stiften durch Berichte, Vergleichenungen &c. aus dem Schätze ihrer reichen Erfahrungen!

Um diese Zwecke zu erreichen und dem neuen Institute seine Segnungen zu sichern, ist es vor Allem nöthig, daß hier die Stelle den Mann suche und nicht der Mann die Stelle. Die Annahme: „Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand“ — möchte gerade hier am allerwenigsten passen. Die Aufgabe ist schwer, mühevoll und voraussichtlich mit allerlei Verdrießlichkeiten verbunden. Der Mann muß sich ausschließlich dem Amte widmen. Die Inspektoratskreise sind groß oder werden sie sammt den Besoldungen getheilt — die Letztern dann im Hinblif auf eine vollständige Widmung der Sache gering; dennoch wird es an Jzudrang nicht mangeln; wir hegen aber im Interesse der Sache den angelegentlichsten Wunsch: daß das zum Nehmen allezeit fertige Volk der Pflastertreter, Aermelstreicher, Händlirücker, Schnaphähne, Wegelaurer, Kriecher, Betterchen, sammt dem ganzen servilen Troß stellenfüchtiger Leute, die vor allem Andern die Größe der Quartalzapfen in Betracht ziehen — hübsch fern bleiben, und sich nur Männer melden mögen, die Kraft und das Bewußtsein in sich finden, den zu übernehmenden Stellen treu und wahrhaft genügen zu können.

Obligatorische Lehrmittel für den Religionsunterricht.

(Einsendung.)

Mit dem 1. Okt. d. J. tritt das neue Organisationsgesetz unsers Schulwesens in Kraft. Dieses Gesetz ruft unter Andern den obligatorischen Lehrmitteln. Das ist gut. Sollen aber diese Lehrmittel unserm Schulwesen wirklich frommen, so müssen sie gut sein. Es dürfte daher wol zeitgemäß sein, die Presse zu veranlassen, sich über die Grundzüge solcher Lehrmittel auszusprechen, deren obligatorische Einführung wünschenswerth wäre. Dies der Zweck dieser Arbeit, für die der Einsender sich völlig entschädigt fühlt, wenn dadurch stärkere Kräfte gedrungen werden, die Schätze ihres Wissens und ihrer Erfahrung zum gemeinsamen Frommen aufzuschließen. Wir rufen hiemit vorerst der Erörterung über die Form und den Inhalt der obligatorischen Lehrmittel für den Religionsunterricht. Da der Raum dieses Blattes nicht gestattet, auf einmal voluminöse Arbeiten zu bringen, und solche Arbeiten in mehreren Nummern